



Statuten Verein medienhilfe

1) Name

Unter dem Namen "Medienhilfe Ex-Jugoslawien" hat sich am 10. Januar 1993 ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB gebildet.

Seit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. April 2002 lautet der Name auf "medienhilfe".

2) Zweck

Zweck des Vereins ist es, professionellen und unabhängigen Medien in den Projektländern und -regionen finanzielle und professionelle Unterstützung zukommen zu lassen. Er definiert dazu Grundsätze der Arbeit (Mission Statement).

Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3) Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen Einzelpersonen und Organisationen offen, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Der Austritt kann nach Bezahlung des geschuldeten Mitgliederbeitrags jederzeit erfolgen.

4) Organe

a.) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Ausschuss
- die Geschäftsleitung
- der Beirat
- die externe Revisionsstelle

Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Organe werden von der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung festgelegt.

b.) Oberstes Organ des Vereins ist die **Mitgliederversammlung**, welche mindestens einmal jährlich stattfindet. Sie

- wacht darüber, dass der Verein seine Statuten einhält und seine Aktivitäten auf den Vereinszweck ausrichtet
- verabschiedet Strategie und Leitbilder
- genehmigt Tätigkeitsplan und Jahresbudget
- genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung
- wählt eine/n Präsidentin/en
- ernennt aus seiner Mitte die Mitglieder des Ausschuss
- legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest
- kann die Vereinsstatuten ändern.

c.) Der **Ausschuss** ist das ausführende Gremium der Mitgliederversammlung. Er

- genehmigt inhaltlich und finanziell das Gesamtprogramm gemäss Planung durch die Geschäftsleitung
- bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor, überwacht den Vollzug der Beschlüsse und besorgt alle anderen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
- erlässt die Geschäfts- und Finanzordnung
- bestimmt und kontrolliert die Geschäftsleitung sowie die externe Revisionsstelle

- entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über die Bildung und Führung weiterer Organe des Vereins (wie Beirat, ExpertInnen-Pool usw.)

d.) Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ und trägt die operative Verantwortung des Vereins. In seine Kompetenz fällt namentlich:

- die Planung, Umsetzung und Entwicklung des Gesamtprogrammes
- die Planung des finanziellen Rahmens für finanzielle Unterstützung unabhängiger Medien in den Projektländern und -regionen
- Wahl der festgestellten MitarbeiterInnen und Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen und Pflichtenhefte
- Mittelbeschaffung (Marketing und Fundraising)
- die Herausgabe eines Mitgliederinfos und weitere Massnahmen der Kommunikation

Die Geschäftsleitung wird vom Ausschuss gewählt.

e.) Der Beirat mit Persönlichkeiten aus Medien, Kultur, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft begleitet und berät den Verein fachlich.

f.) Der Ausschuss wählt eine unabhängige, **externe Revisionsstelle**, die das Rechnungswesen des Vereins jährlich prüft und der Mitgliederversammlung detailliert über das Ergebnis berichtet und Genehmigung beantragt.

Mitgliederversammlung, Ausschuss und Beirat sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder dieser Gremien haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

5) Finanzen

Die Finanzen des Vereins "medienhilfe" setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen von Einzelpersonen und Organisationen
- Spenden und Finanzierungsaktionen

Die Finanzen werden von der Geschäftsleitung verwaltet. Sie bestimmt eine(n) KassiererIn. Der Verein "medienhilfe" haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

6) Mitgliederbeiträge

Der Jahres-Beitrag pro Mitglied beträgt mindestens Fr. 25.--. Er wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliederbeiträge betragen jedoch höchstens Fr. 100.--. Inbegriffen im Mitgliederbeitrag ist das viermal jährlich erscheinende mh-info und der Jahresbericht.

7) Änderung und Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Beschluss der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Änderung der Statuten beschliessen.

Die Auflösung des Vereins muss durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, der mindestens 3/4 der Anwesenden auf sich vereinigt.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind der öffentlichen Hand oder einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten in Abänderung des Gründungsstatuts Verein Züri 90 von der Mitgliederversammlung am 24. September 1996 in Zürich beschliessen. Ergänzungen und Namensänderung an der Mitgliederversammlung vom 8. April 2002 in Zürich angenommen. Weitere Ergänzungen anlässlich Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2005 in Zürich beschliessen.

Michael Dischl, Präsident

Klaus Ammann, Protokollführer